



Benützungsreglement für das Schützenhaus Obfelden

1. Räume und Einrichtungen des Schützenhauses dürfen nur auf ausdrückliche Bewilligung durch die dazu Berechtigten benützt werden. Gleiches gilt für die Aussenanlage und die Parkplätze.
2. Bewilligungsgesuche sind rechtzeitig der Gemeindeverwaltung einzureichen. Sie nimmt auch alle Meldungen und Beschwerden entgegen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter.
3. Räume, Einrichtungen, Anlagen und Geräte sind sorgfältig zu benützen. Für Schäden haften der Verursacher und der Bewilligungsempfänger (Verein, Organisation usw.) solidarisch.
4. Grobe Verunreinigungen sind durch den Verursacher sofort zu beheben. Schäden und Mängel sind unverzüglich der Hauswartin zu melden.
5. Jugendliche dürfen die Anlage nur in Anwesenheit des verantwortlichen Bewilligungsempfängers (Eltern, Lehrer, Leiter usw.) benützen.
6. Das Einrichten der Räume für besondere Anlässe ist nach Weisung der Hauswartin Sache des Veranstalters. Gleiches gilt für die Aufräumarbeiten.
7. Bei einmaligen Anlässen hat der Verantwortliche die Räume in Anwesenheit der Hauswartin zu übernehmen und dieser auch wieder abzugeben. Mit der Hauswartin, Frau **Monika Trachsler, Tel. 079 712 98 59**, ist spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung Verbindung aufzunehmen. Die Hauswartin gibt die Schlüssel ab und zieht diese nach dem Anlass wieder ein.
8. Nach 22 Uhr muss die Nachtruhe eingehalten werden. Die Veranstalter sind dafür besorgt, dass die Anwohner nicht gestört werden. Sollten Klagen wegen Nachtruhestörungen eingehen, sind die Polizeiorgane berechtigt, den Anlass vorzeitig zu beenden.

Wir wünschen Ihnen einen vergnüglichen Anlass!